174 Rirchenversamml. zu Ephesus im 3.431.

Vollmacht der morgenländischen Partie an ihre Abgeordneten 81).

feit, haup ben, tig

pert

mit

obei

tetla

hier

allgen

für ni

QUS

den

light

fent feger

Ola

mit

irrig

Derla

Die heilige Synobe zu Ephesus stellt an den Erzsbischof Johann von Antiochien, den Metropos liten Johann von Damaskus, den Metropoliten Hismerius von Nikomedien, den Bischof Paul von Emissa, der zugleich die Stelle des Akacius von Berrhöa vertritt, den Bischof Makarius von kaodicea, der zusgleich Stellvertreter des Tyrischen Bischofs Eyrus ist, den Bischof Apringius von Chalcis, der auch in dem Namen Alexanders von Apamea da ist, den Bischof Theodoret von Eyrus, der auch die Person Alexanders von Hierapolis vorstellt, folgende Vollmacht aus:

Da wir durch kaiserlichen Befehl aufgefordert sind, Abgeordnete nach Konstantinopel zu schiken, um daselbst den wahren Glauben der Väter zu vertheidisgen: so übertragen wir euch hiemit völlige Macht und Gewalt, wie wir selbst hätten, wenn wir gegenwärtig wären, entweder vor dem Kaiser, oder in seinem gesheimen

Manst IV. 1399. In der Aufschrift dieser Bollsmacht verdient doch bemerkt zu werden, daß ben den Namen von vier Bischösen auch bemerkt wird, daß sie die Stelle anderer Bischöse vertraten. Dieß scheint wirklich überstüßig, denn als Deputirte der Synode an den hof konnten sie nicht mehr als Stellvertreter anderer angesehen werden, deren Stelle sie nur ben der Synode vertraten. Noch weniger läst sich erklären, wie Theodoret der Stellvertreter Alexanders von Hierapel senn konnte, da doch aus allen Unterschriften erhellt, daß Alexander selbst zu Ephesus war.

Vollmacht. d. Epr. u. orient. Part. and. R. 175

im 3.431,

Partie

n den Eru

Metropes

politen his

bon Emi-

Berrhoa

der jus

rus ift,

in dem

Bildof

Aleran=

icht aus:

geforbert

en, unt

rtheidi=

it und

vårtig

em ge= heimen

ciec Bolls

is bey den rd, daßsie nießsscheint

e Spnok

ellhettrett

fich cetts
nders in

Interition

mar.

heimen Rathe, oder vor bem Genate, ober auf einer bischöflichen Synobe euch in unserem Namen über Die freitigen Puntte nach eurer gewohnten Freimuthig= feit, Klugheit und Borfichtigfeit zu erklaren, und überhaupt bas gange Geschäft an unserer Statt zu betrei= ben, fo bag wir alles annehmen, billigen und für gul= tig halten werden, mas ihr in diefer Ungelegenheit verhandelt ober verhandeln werdet. Gollte gur Be= wirkung eines Vergleichs und des firchlichen Friedens oder sonft zu einer Sache unsere Einwilligung und Un= terschrift erforbert werben, fo bitten wir euch, auch bier unfere Stelle ju vertreten, jur Beforderung bes allgemeinen Besten und ber Ehre Christi. Wenn ihr für nothig hieltet, daß ein Synodalschreiben von bier aus in unser aller Mamen ergehen follte, fo verfpre= chen wir alle und jebe, baffelbige mit aller Bereitwils ligfeit zu unterschreiben, und an bas Hoflager abzufenden. Mur biese Bedingung machen wir, daß bie fezerischen Auffage, welche Eprill zu ber Micaischen Glaubenslehre hinzuthun und ung aufdringen will, mit ben angehangten Verbammungsausspruchen als irrig und bem Sinne ber rechtglaubigen Rirche jumis berlaufend verworfen werben muffen.

Schreiben des obersten Staatsministers an Nestorius 82).

Ich habe es lange aufgeschoben, auf den Schluß der Synode Rücksicht zu nehmen, ob ich schon des wegen von vielen getadelt und mit ungestümen Bitten geplagt

82) S. Synod. c. 24. p. 792, und die Antwort Meffos rii ib. c. 25. p. 793. Gleich darauf c. 26. folgt ein Echreis